



Beschluss

TOP I 11 Schiffregisterverfahren nutzerorientierter gestalten – Chancen der Digitalisierung nutzen

Berichterstattung: Bremen, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die wachsende Bedeutung der Digitalisierung. Sie sehen es als notwendig an, durch eine konsequente Digitalisierung in allen Bereichen der Justiz zu einer Entlastung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen auch für Bürgerinnen, Bürger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie alle anderen Rechtssuchenden beizutragen.
2. Für die Reederinnen und Reeder in Deutschland ist ein zügiger und unkomplizierter Ablauf des Schiffregisterverfahrens, insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Schiffstransaktionen, essentiell. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, das Schiffsregister maschinell führen zu können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Schiffsregisterordnung und die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung weiterhin Hindernisse für zügige, maschinelle Abläufe aufweisen, die von der gerichtlichen Praxis und den Rechtssuchenden zu Recht als nicht mehr zeitgemäß wahrgenommen werden. So ist es nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen, dass „jedermann“ direkt digital Einsicht in ein maschinell geführtes



Schiffsregister nehmen darf. Auch die Regelungen über die Erteilung von Schiffsurkunden in Papierform führen dazu, dass die Abläufe für die Beteiligten unpraktisch und zeitintensiv sind. Die Vorteile der Digitalisierung bleiben hier jeweils ungenutzt.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher dafür aus, die Potentiale der Digitalisierung auch im Zusammenhang mit dem Schiffsregister möglichst umfassend zu nutzen, um den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen. Sie erachten es insbesondere für erforderlich, die gesetzliche Möglichkeit zur Erteilung digitaler Schiffsurkunden aus einem maschinell geführten Schiffsregister zu eröffnen und – unter Wahrung der Datensicherheit – die direkte automatisierte Einsicht in das maschinelle Schiffsregister zumindest bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses zuzulassen. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, eine entsprechende Anpassung der Vorschriften der Schiffsregisterordnung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung zu prüfen und erforderliche Änderungen zu initiieren.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen